

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

2. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2019 an den aufgeführten Tagen und Zeiten

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	11.03.2019
Wirtschaftsausschuss	14.03.2019
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	21.03.2019
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	25.03.2019
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	25.03.2019
Bezirksvertretung 7 (Porz)	26.03.2019
Rat	04.04.2019

Beschluss:

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 01 beigefügten 2. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2019 an den aufgeführten Tagen und Zeiten.

Begründung:

Die Verwaltung hat dem Rat, den zuständigen Fachausschüssen und Bezirksvertretungen in der Wahlperiode des aktuellen Rates wiederholt die Sach- und Rechtslage zum Thema verkaufsoffene Sonn- und Feiertage und das LÖG NRW, zuletzt mit der Verwaltungsvorlage 3431/2018, ausführlich erläutert. Sie verzichtet daher in dieser Vorlage auf eine Wiederholung.

Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat zwischenzeitlich erfolgreich gegen die Sonntagsöffnungen in den Quartieren Sürth, Lindenthal und Rodenkirchen (beabsichtigte Sonntagsöffnung 09.12.2018; Verwaltungsvorlage 2533/2018) Eilanträge gestellt. Diesen Anträgen ist das Verwaltungsgericht Köln mit den jeweiligen Beschlüssen vom 03.12.2018 gefolgt.

Der von ver.di gegen die Verkaufsstellenöffnung am 16.12.2018 im Kernbereich Innenstadt (Verwaltungsvorlage 0249/2018) gestellte Eilantrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes Köln vom 04.12.2018 zurückgewiesen.

Nachfolgende Anträge, die keine Berücksichtigung in die Verwaltungsvorlage 3431/2018 gefunden haben, sind für das Jahr 2019 von den Interessengemeinschaften der Quartiere (Anlage 2 bis 2.2) gestellt worden.

Die Verwaltung hat die vorgetragenen Anlassbegründungen der Interessengemeinschaften anhand der allgemein bekannten höchstrichterlichen Urteile und der zuletzt bekanntgewordenen Rechtsprechung zum neuen LÖG NRW (Verwaltungsgerichte, hier insbesondere Köln; OVG Münster) geprüft.

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, werden nachfolgend die Termine lediglich benannt und nicht wiederholend beschrieben.

Mit Ausnahme der Anträge für den Kernbereich Innenstadt am 15.12.2019 und die Anträge für das Quartier Porz-Mitte, sind die Anträge der Interessengemeinschaften im Lichte der aktuellen Rechtsprechung nicht geeignet den grundgesetzlich geschützten Sonn- und Feiertag zurückzudrängen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat in ihren Urteilen sehr deutlich gemacht, dass von den Kommunen ein schlüssig verfolgtes gemeindliches Gesamtkonzept gefordert ist und nur gewichtige im Einzelfall festzustellende öffentliche Interessen eine Sonntagsöffnung rechtfertigen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hebt hervor, dass nur bei deutlich erkennbaren schwachen „Stadtteilen/ Stadtteilzentren“ (im Vergleich zu anderen Stadtteilen/ Stadtteilzentren) insbesondere der Sachgrund 3 „Erhalt, Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereich“ (evtl. in Kombination mit 2 und/ oder 4) greifen kann.

Zu den anderen Sachgründen des § 6 LÖG NRW könnten zu diesem Zeitpunkt aufgrund fehlender Datenbasis nur pauschale Aussagen für alle Anträge getroffen werden. Zudem fehlt es zur Zeit an einem schlüssig verfolgten gemeindlichen Gesamtkonzept für die Stadt Köln, in dessen Rahmen verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche verankert sind.

Eine rechtssichere Belastbarkeit ist auf Basis dieser Beurteilung jedoch nicht möglich.

Eine Belastbarkeit der Daten wird aber explizit von der Verwaltungsgerichtsbarkeit gefordert, um den grundgesetzlich geschützten Sonn- und Feiertagsschutz zurückzudrängen.

Nicht geeignet und damit genehmigungsunfähig sind daher die Anträge für:

Stadtbezirk 1:

1. Severinsviertel, Interessengemeinschaft Severinsviertel, 31.03.2019, Geschichte erleben;
2. Neustadt Süd, Aktionsgemeinschaft Bonner Str./Chlodwigplatz, Südstadtfrühling, 31.03.2019,
3. Severinsviertel, Interessengemeinschaft Severinsviertel, 19.05.2019, Eröffnung der 2. Gesundheitswoche im Vringsveedel, Wat für die Gesundheit

4. Neustadt Süd, Aktionsgemeinschaft Bonner Str./Chlodwigplatz, Südstadt-Kulturherbst, 29.09.2019
5. Severinsviertel, Interessengemeinschaft Severinsviertel, 01.12.2019, Vringsadvent und Weihnachtsmarkt auf dem Chlodwigplatz
6. Neustadt Süd, Aktionsgemeinschaft Bonner Str./Chlodwigplatz, Vreedelsadvent und Südstadt-Krippenweg; 01.12.2019,

Stadtbezirk 2:

7. Rodenkirchen, Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen, 31.03.2019, Rodenkirchener Kunstmeile
8. Sürth, Dorfgemeinschaft Sürth, 19.05.2019, 960 Jahre Sürth
9. Rodenkirchen, Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen, 29.09.2019, Rodenkirchener Lifestyle Tag
10. Rodenkirchen, Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen, 01.12.2019, Rodenkirchener Winterzauber

Stadtbezirk 3:

11. Lindenthal, , Ring Lindenthaler Geschäftsleute, 19.05.2019, Tag der Nostalgie
12. Lindenthal, Ring Lindenthaler Geschäftsleute, 22.09.2019, 21. Street Gallery
13. Sülz/Klettenberg, Interessengemeinschaft Sülz/Klettenberg, 10.11.2019, Kunst im Carée
14. Lindenthal, , Ring Lindenthaler Geschäftsleute, 01.12.2019, Lindenthaler Winterdorf

Geeignet und genehmigungsfähig sind im Lichte der Rechtsprechung die nachfolgenden Anträge:

Stadtbezirk 1:

15. Kernbereich Innenstadt, Stadtmarketing Köln, 15.12.2019, Weihnachten in Köln

Zum Antrag von Stadtmarketing Köln sind die gelieferten Besucherberechnungen nachvollziehbar dargestellt und rechtfertigen nach Auffassung der Verwaltung die Genehmigung der für den 15.12.2019 beantragten Sonntagsöffnung anlässlich der Kölner Weihnachtsmärkte.

Die Anlassbeschreibung legt nachvollziehbar und sehr konservativ dar, dass die Kölner Weihnachtsmärkte in den letzten Jahren rund 4. Mio. Besucher anzogen. Nach Einschätzung der Verwaltung werden die Kölner Weihnachtsmärkte im gesamten Zeitraum sogar von mehr Besuchern (<https://www.rundschau-online.de/region/koeln/koeln-archiv/koelner-weihnachtsmaerkte-sechs-millionen-besucher-aus-aller-welt-25142210>) aufgesucht. 2015 kamen nach Schätzung von KölnTourismus knapp 6 Mio. Besucher von auswärts zu den Kölner Weihnachtsmärkten in der Innenstadt. Bundesweiter Rekordhalter ist der Weihnachtsmarkt am Kölner Dom mit vier Millionen Besuchern (<https://www.ksta.de/wirtschaft/85-millionen-besucher-weihnachtsmaerkte-sind-sehr-beliebt-1651080>). Die erhebliche Zahl der Weihnachtsmarktbesucher ist durch Berichterstattung in den Kölner Printmedien bestätigt.

Heruntergerechnet auf einen Sonntag als Weihnachtsmarkttag beschreibt der Antrag in seiner konservativen Darstellung und aus Sicht der Verwaltung eine zu niedrig angesetzte Besucherzahl eine Gesamtbesucherzahl zwischen 145.900 bis ca. 152.800 Menschen. Tatsächlich dürfte wegen der anzusetzenden rund 6 Mio. allein auswärtiger Besucher ein erheblich größerer Besucherandrang an dem verkaufsoffenen Sonntag auf die zentral in der Kölner Innenstadt gelegenen Weihnachtsmärkte zu verzeichnen sein.

Mit diesen Besucherzahlen und der Größe der zentral in der Kölner Innenstadt gelegenen Weihnachtsmärkte prägen die Kölner Weihnachtsmärkte in herausragender Weise den öffentlichen Charakter des Sonntags.

Dem stehen nachvollziehbar durch die bundesweite Befragung von Weihnachtsmarktbesuchern 2015 durch die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung 37,4 % an Besuchern gegenüber, die allein wegen des Einkaufens in die Kölner City kommen. Dies entspricht in absoluten Zahlen

zwischen 54.600 und 57.150 Besuchern. Diese Anzahl hat die Antragstellerin mit einer tatsächlichen Besucherzählung anlässlich der ANUGA am 08.10.2017 abgeglichen und kommt auch hier nachvollziehbar auf eine prognostizierte Besuchermenge von rund 51.100 bis ca. 57.150 Menschen, die nur zum Einkaufen aufgrund eines verkaufsoffenen Sonntag nach Köln kommen. Dabei wurde die in der Vorweihnachtszeit grundsätzlich höhere Einkaufsaffinität bereits berücksichtigt.

Zu den Veranstaltungen (Weihnachtsmärkte) kommen daher erheblich mehr Besucher, als Besucher, die zu der Verkaufsstellenöffnung zu erwarten sind.

Damit haben die zentralen Kölner Weihnachtsmärkte eine größere prägende Wirkung auf den Sonntag als die Verkaufsstellenöffnung und bieten im Gegensatz zur Ladenöffnung ersichtlich den hauptsächlichsten Grund für den Aufenthalt der Besucher.

Neben der Gegenüberstellung der Besucherzahlen kommt es nach der Rechtsprechung auch noch auf den Gesamtcharakter und die besondere Atmosphäre einer Veranstaltung an. Bei den Weihnachtsmärkten handelt es sich – wie der Antrag zutreffend hervorhebt – um ein langjähriges, traditionelles Fest mit zahlreichen Elementen, die sich vom alltäglichen normalen Leben deutlich abhebt. Insbesondere im letzten Jahrzehnt, in dem die Kölner Innenstadtweihnachtsmärkte regelmäßig ausgeschrieben werden und im Vergleich zur Vergangenheit einen qualitativ hochwertigen Charakter erreicht haben, haben die Kölner Weihnachtsmärkte mit ihrer unterschiedlichen Ausgestaltung und jeweils ganz eigenen Prägung das Bild der Kölner Innenstadt nachhaltig und positiv beeinflusst und verändert. Der Bummel über die Weihnachtsmärkte stellt einen ersichtlichen Besuchermagneten dar, der sich deutlich von anderen Märkten in Köln abhebt und eine auch im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stadt ganz erhebliche Menge auswärtiger Besucher anlockt. Auch diese spezifische Weihnachtsmarktatmosphäre, die durch einen Massenandrang auswärtiger Besucher gekennzeichnet ist, trägt zum verfassungsrechtlichen Ausnahmecharakter der Ladenöffnung am beantragten Dezembersonntag bei.

Auch ein hinreichender räumlicher Bezug ist gegeben. Unter Verweis auf den beigefügten Stadtplan legt der Antrag nachvollziehbar die ersichtliche Nähe der zentralen Kölner Weihnachtsmärkte zur Kölner Innenstadt dar.

Der Rat hat mit der Verwaltungsvorlage 0249/2018 auch im Jahr 2018 den Antrag anlässlich der Weihnachtsmärkte im Kernbereich Innenstadt genehmigt.

Das Oberverwaltungsgericht Bautzen hat zudem mit Urteil vom 31.08.2017; 3 C 9/17 für den Leipziger Weihnachtsmarkt bestätigt, dass Weihnachtsmärkte als ausreichender Anlass zu sehen sind. Hier war allein aufgrund des hohen Besucheraufkommens des Leipziger Weihnachtsmarktes dessen prägende Wirkung auch im Falle der Öffnung der Verkaufsstellen prognostiziert worden.

Die Verwaltung hält den Antrag gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW auch im Lichte der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Köln vom 04.12.2018 für genehmigungsfähig. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr zwei Sonntagsöffnungen anlässlich des Leipziger Weihnachtsmarktes bestätigt. Dabei geht es – wie das Verwaltungsgericht Köln davon aus, dass auch ohne exakte Darstellung von Besucherzahlen die Bedeutung des Weihnachtsmarktes offensichtlich ist

Stadtbezirk 7:

16. Porz-Mitte, Innenstadtgemeinschaft Porz-Mitte, 05.05.2019, Porzer Autofrühling

Die Innenstadtgemeinschaft Porz-Mitte teilt zu Anlassbeschreibung mit:

„Traditionelles Fest in der Porzer Innenstadt seit mehr als 32 Jahre
 - Präsentation von mind. 14 Automarken der in Porz ansässigen Autohäuser, mit Neuheiten und Serviceleistungen. Begleitet von Servicedienstleistern (Glas, Reifen, Zubehör). Mobilität durch

Fahrräder, E-Bikes und ADFC Stände.

- umfangreiches Begleitprogramm durch Bühne für musikalisches Programm, Kinderbelustigungen (s.u.) und Kulinarisches wie Reibekuchen Bratwurst, Crepes und Süßwaren unter Beteiligung von Marktbesckern des Porzer Wochenmarktes und in Zusammenarbeit mit dem Bürgerverein Porz-Mitte, sowie anderer Vereine.
- Wichtige und notwendige Veranstaltung zur langfristigen Standortsicherung, zur Belebung der Innenstadt von Porz um eine weitere Abwanderung der Kunden zu stoppen, der Porzer will sich in seinem Stadtteil wohl fühlen und dies gelingt nur, wenn wir unseren Porzern mehr bieten als nur den schnellen Einkauf !!“

„Alle Jahre wieder findet auf dem Hermannsplatz, Josefstrasse und der Bahnhofstrasse, der Porzer Autofrühling statt. Mit vielen Überraschungen für unsere kleinen Gäste, wie Hüpfburg, Kinderkarussell und selbstzufahrende Minicars. Mit Beteiligung der Porzer Vereine (Porzer Bürgervereine und Karnevalsvereine) wird eine schöne Stimmung erzeugt, wobei diese Getränke, selbsterstellten Kuchen für einen guten Zweck anbieten, Die Vereine stellen sich vor und können sich präsentieren. Porzer Bürger und Gäste können so die Vereine kennenlernen. Ein musikalisches Programm u.a. der Carl Stamitz Musikschule und Porzer Künstler. Diese Veranstaltung ist seit vielen Jahren fester Bestandteil im Porzer Terminkalender“

Neben dem Anlassgrund werden die nachfolgenden Sachgründe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2-4 LÖG NRW vorgetragen. Sie teilt hierzu mit:

„Neben § 6 Abs. 1 S. 2. Nr. 1 LÖG NRW möchten wir den Antrag auf § 6 Abs. 1 S. 2. Nr. 2 - 4 LÖG NRW (Sachgrund Nr.2, Nr.3, Nr. 4) stützen.

Aus der „Anlage zur Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“ ist zu entnehmen, dass für Sachgrund Nr. 2 Nr. 3, Nr.4 Belege angeführt werden können, die eine konkrete Gefährdung des örtlichen Einzelhandel aufzeigen („Anwendungshilfe“, Seiten 19-20, 29). Auch die Urteile vom OVG NRW (27.04.2018, 4 B 571/18 - 25.05.2018, 4 B 707/18) zeigen auf, dass eine hinreichende Konkretisierung der örtlichen Einzelhandelssituation erforderlich ist und es einer belegbaren besonderen örtlichen Problemlage bedarf, um ein öffentliches Interesse und damit eine Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Der Einzelhandel in der Porzer Innenstadt steht in besonderer Weise unter Druck. Im Abschlussbericht „Integriertes Stadtentwicklungskonzept Porz Mitte (ISEK)“ vom 04.05.2018 ist die Gefährdung des Einzelhandels ausführlich dokumentiert (Abschlussbericht ISEK, Seiten 20-23). Die Gefährdungssituation bezieht sich auf das gesamte Bezirksteilzentrum Porz. Ausgelöst wurden die „Trading Down“Effekte vor allem durch die Schließung des Hertie Warenhauses. In der Folge kam es zu vermehrten Leerständen, Frequenzrückgängen und zu massiven Verschlechterungen von Lagequalitäten (Abschlussbericht ISEK, Seite 21). Mitte 2017 wurden im Zentrumsbereich mehr als 20 leerstehende Ladenlokale gezählt (Abschlussbericht ISEK, Seite 22, Kartierung). Die Leerstände erstrecken sich u.a. über die Bahnhofsstraße, Hermannstraße, Josefstraße, Hauptstraße, Wilhelmstraße und verteilen sich über das gesamte Bezirksteilzentrum. Die konkrete Gefährdungssituation spiegelt sich ebenfalls in dem Indikator der Einzelhandelszentralität wider. Porz (PLZ 51143) weist im Jahr 2017 ein Wert von 70,3 auf, sodass es an diesem Standort nachweisbar zu Kaufkraftabflüssen kommt (Zahlenmaterial von Michael Bauer Research GmbH). Die schwierige Wettbewerbssituation für Einzelhändler mit Sortiment mittel-und langfristigen Bedarf zeigt sich auch in dem Einkaufsverhalten der Porzer Innenstadtbesucher. Nach einer Datenerhebung der BBE Handelsberatung aus dem Jahr 2016 zeigt sich, dass Einzelhandelsangebote des mittel-und langfristigen Bedarfes nur im geringen Ausmaß wahrgenommen werden (Präsentation vom 18.02.2016, „Revitalisierung der Innenstadt von Köln-Porz“, Folie 13). Eine Stärkung des Einzelhandelsangebotes in der Porzer Innenstadt ist ein explizites Ziel im „Integriertes Stadtentwicklungskonzept Porz Mitte“ (Abschlussbericht ISEK, Seiten 42-43). Aufgrund der positiven Effekte von Sonntagsöffnungen wie Imagesteigerung für den Einzelhandelsstandort, Aktivierung von Besuchern aus anderen Stadtteilen und angrenzenden Kommunen, ist eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung. Diese Zielsetzung geht über „bloße Umsatzinteressen und alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer“ hinaus und dient der nachhaltigen Einzelhandelsentwicklung am Standort Porz Mitte. Im Ergebnis ergibt sich ein öffentliches Interesse, den Einzelhandelsstandort Porz Mitte mit einem verkaufsoffenen Sonntag zu för-

dern und rechtfertigt nach unserer Auffassung eine Ausnahme vom verfassungsrechtlich geschützten Sonntagsschutz.“

Im Quartier Porz-Mitte sind die von der Innenstadtgemeinschaft Porz-Mitte vorgetragenen Sachgründe von der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di im Rahmen der Verwaltungsvorlage 2533/2018 geprüft und explizit als genehmigungsfähig eingestuft worden. Zuletzt am 05.12.2018 wurde von der Vertretung der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di die Genehmigungsfähigkeit der Anlässe für dieses Quartier nicht in Abrede gestellt. Von einer Klage gegen die von dort eingereichten Anlässe ist nicht auszugehen.

17. **Porz-Mitte, Innenstadtgemeinschaft Porz-Mitte, 13.10.2019, Musikalischer Herbst**

Die Innenstadtgemeinschaft Porz-Mitte teilt zu Anlassbeschreibung mit:

„Traditionelles Fest in der Porzer Innenstadt seit mehr als 40 Jahre

- Beginnend mit einem Jazz Frühstück, dann Porzer und Kölner Gruppen und Künstler.
- umfangreiches Begleitprogramm durch Kinderbelustigungen (s.u.) und Kulinarisches wie Reibekuchen Bratwurst, Crepes und Süßwaren unter Beteiligung von Marktbeschickern des Porzer Wochenmarktes, Auftritte verschiedener Porzer Karnevalsvereine.

Seit 2013 in enger Zusammenarbeit mit dem Bürgerverein Porz-Mitte,

- Wichtige und notwendige Veranstaltung zur langfristigen Standortsicherung, zur Belebung der Innenstadt von Porz um eine weitere Abwanderung der Kunden zu stoppen, der Porzer will sich in seinem Stadtteil wohl fühlen und dies gelingt nur, wenn wir unseren Porzern mehr bieten als nur den schnellen Einkauf !!“

Alle Jahre wieder findet auf dem Hermannsplatz, Josefstrasse und der Bahnhofstrasse, der Musikalische Herbst statt. Mit vielen Überraschungen für unsere kleinen Gäste, wie Riesenrutsche, Hüpfburg oder Stadtrally. Mit Beteiligung der Porzer Vereine (Porzer Bürgervereine und Karnevalsvereine) wird eine schöne Stimmung erzeugt. Die Vereine stellen sich vor und können sich präsentieren, wobei diese Getränke, selbsterstellten Kuchen, Flammkuchen und Gulaschkanone für einen guten Zweck anbieten. Porzer Bürger und Gäste können so die Vereine kennenlernen und sich an verschiedenen Musikrichtungen erfreuen.

Ein musikalisches Programm durch verschiedene Künstler. Diese Veranstaltung ist seit vielen Jahren fester Bestandteil im Porzer Terminkalender“

Neben dem Anlassgrund wiederholt die Innenstadtgemeinschaft vorgetragenen Sachgründe, wie sie diese im Antrag für den 05.05.2019 vorgetragen hat.

Zur Beurteilung der Sachgründe des § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 4 LÖG NRW wird auf das o.a. Genannte verwiesen.

18. **Porz-Mitte, Innenstadtgemeinschaft Porz-Mitte, 01.12.2019, Porzer Adventsmarkt**

Den Anlassgrund für den Porzer Adventsmarkt beschreibt die Innenstadtgemeinschaft mit:

„Traditionelles Adventsmarkt in der Porzer Innenstadt

- seit mehr als 20 Jahren als Weihnachtsmarkt mit Ständen von regionalen Ausstellern, Kunstgewerbe, Handarbeiten, Schnitzereien, Dekorationsartikeln etc., Kinderprogramm mit Nikolaus und Märchenzelt, Glühweinstand und der Beteiligung ortsansässiger Vereine
- in Zusammenarbeit mit dem Bürgerverein Porz-Mitte
- Wichtige und notwendige Veranstaltung zur langfristigen Standortsicherung, zur Belebung der Innenstadt von Porz um eine weitere Abwanderung der Kunden zu stoppen, der Porzer will sich in seinem Stadtteil wohl fühlen und dies gelingt nur, wenn wir unseren Porzern mehr bieten als nur den schnellen Einkauf !!“

„Wir möchten zunächst darauf verweisen, dass nach dem Urteil vom Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) vom 07.12.2017 (4 B 1538/17 – RN 20) Weihnachtsmärkte als tauglicher An-

lass eingestuft und den öffentlichen Charakter eines Sonntags maßgeblich prägen können. Alle Jahre wieder findet auf dem Hermannsplatz, Josefstrasse und der Bahnhofstrasse, sowie Cafe Gecko der Porzer Adventsmarkt statt. Der Nikolaus kommt mit Überraschungen für unsere kleinen Gäste. Mit Beteiligung der Porzer Vereine (Bürgervereine und Karnevalsvereine) wird eine vorweihnachtliche Stimmung erzeugt. Die Vereine stellen sich vor und können einen Adventsbasar mit gestalten. Porzer Bürger und Gäste können so die Vereine kennenlernen. Ein musikalisches Programm weihnachtliche Musik, u.a. der Carl Stamitz Musikschule und Porzer Künstler.

Diese Veranstaltung ist seit vielen Jahren fester Bestandteil im Porzer Terminkalender“

Neben dem Anlassgrund wiederholt die Innenstadtgemeinschaft vorgetragene Sachgründe, wie sie diese im Antrag für den 05.05.2019 vorgetragen hat.

Zur Beurteilung der Sachgründe des § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 4 LÖG NRW wird auf das o.a. Genannte verwiesen.

Verfahrenshinweise:

Mit Schreiben vom 26.10.2018 ist den nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW zu beteiligenden Institutionen Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden. Die Anhörungsfrist wurde im Laufe des Verfahrens noch einmal und insbesondere im Hinblick auf diese Verwaltungsvorlage bis zum 14.12.2018 verlängert.

Der Evangelische Stadtkirchenverband Köln hat über die bereits aus der Verwaltungsvorlage 3431/2018 bekannte Stellungnahme von seinem Anhörungsrecht keinen Gebrauch mehr gemacht.

Mit Schreiben vom 14.12.2018 werden die gestellten Anträge durch die Industrie- und Handelskammer zu Köln - IHK- (Anlage 3) unterstützt. Die IHK hebt in ihrer Stellungnahme besonders hervor, dass das Verwaltungsgericht Köln bemängelt, dass die verkaufsoffenen Sonntage nicht in ein städtisches Gesamtkonzept integriert sind.

Eine ergänzende Stellungnahme des Handelsverbandes Aachen Düren Köln wurde nicht mehr eingereicht.

Der DGB hat über die aus der Vorlage 3431/2018 bekannte Stellungnahme hinaus nichts ergänzend mitgeteilt.

Der Katholikenausschuss der Stadt Köln sowie die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di haben auch für diese Verwaltungsvorlage keine Stellungnahmen eingereicht.

Fazit:

Lediglich die in dieser Verwaltungsvorlage benannten Termine für den Kernbereich Innenstadt am 15.12.2019 und alle für das Quartier Porz-Mitte benannten Termine begründen das öffentliche Interesse und genügen den rechtlichen Anforderungen des § 6 LÖG NRW. Sie sind daher aus Sicht der Verwaltung genehmigungsfähig.

Der Rat der Stadt Köln genehmigt die in der Anlage 1 beigefügte 2. Ordnungsbehördliche Verordnung in den von den Interessengemeinschaften beantragten Grenzen.

Die Verwaltung stellt sicher, dass, soweit Anlässe einer Marktfestsetzung oder einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen, diese rechtzeitig von den Veranstaltern beantragt und von der Verwaltung festgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 1	RVO 2019
Anlage 2	Anträge für 2. Vorlage Stadtbezirk 1 und 2
Anlage 2.1	Anträge für 2. Vorlage Stadtbezirk 3 nur Lindenthal
Anlage 2.2	Anträge für 2. Vorlage Stadtbezirk 3 ohne Lindenthal und 7
Anlage 3	Stellungnahme IHK Köln 14.12.2018

Hinweis: Der Umdruck erfolgt lediglich für die Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften und die Stellungnahme der IHK (Anlage 3). Die Nachweise zu den Anträgen entnehmen Sie bitte dem Ratsinformationssystem.